

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reginald Hanke, Stephan Thomae, Britta Katharina Dassler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/22979 –**

### Kinderlärmprivileg in der Sportstättenlärmschutzverordnung

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2011 wurde die inzwischen bewährte Regelung eingeführt, dass die Geräusche von Kindern und Jugendlichen, u. a. auf Spiel- und Ballspielplätzen sowie in Kindertagesstätten, nicht mehr als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Lärmschutzrechtes klassifiziert werden und damit auch keine erhebliche Belastung mehr darstellen. Im Laufe der Zeit hat sich nach Ansicht der Fragesteller gezeigt, dass damit nicht alle möglichen Alltagssituationen abgebildet und Kindergeräusche auf Sportanlagen davon nicht umfasst werden.

In der Gesetzesbegründung von 2011 ist festgehalten: „Die Privilegierung betrifft Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden. Darunter fallen zunächst alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreischen. Aber auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen gehören hierzu, selbst wenn vielfach die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielbällen und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten liegt. Dies gilt auch für Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuerinnen und Betreuern, da diese Laute unmittelbar durch die Kinder und ihre Betreuung bedingt sind.“ (siehe Bundestagsdrucksache 17/4836). Diese Erwägungen treffen aus Sicht der Fragesteller ebenso auf spielende Kinder auf Sportplätzen zu. Entsprechende Forderungen u. a. von Seiten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), des Deutschen Fußball Bundes (DFB) und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) (vgl. beispielsweise [https://www.bundestag.de/resource/blob/488404/0fb2b18fbff64573018454aee11f9f6f/18-16-510-A\\_Anhoerung\\_Sportanlagenlaermschutzverordnung\\_DOSB-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/488404/0fb2b18fbff64573018454aee11f9f6f/18-16-510-A_Anhoerung_Sportanlagenlaermschutzverordnung_DOSB-data.pdf)) wurden jedoch im Gesetzgebungsprozess und darüber hinaus nicht berücksichtigt. Selbiges trifft auch auf den Antrag des Berliner Abgeordnetenhauses von 2018 zu, welcher die Anerkennung des Kinderlärmprivilegs auch auf Sportanlagen fordert (siehe Bundestagsdrucksache 18/1357 unter <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-1357.pdf>).

1. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Sport von Kindern und Jugendlichen bei?

Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention gewährleistet Kindern das Recht auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung. Die freie Entfaltung von Kindern ist dementsprechend ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Insbesondere das ungestörte Ausleben des kindlichen Bewegungsdranges und die Förderung kindlicher Bewegung und körperlicher Betätigung auch bei Jugendlichen sind wichtige Bausteine einer gesunden physischen und psychischen Entwicklung. Die Akzeptanz kindlicher Lebensäußerungen durch die Gesellschaft ist aus Sicht der Bundesregierung von großer Bedeutung.

2. Gibt es Planungen der Bundesregierung, flächendeckende Sportinfrastruktur, besonders in Ballungsräumen und wachsenden Städten zu gewährleisten, um Kindern einen niedrighwelligen, wohnortnahen Zugang zu Sportstätten zu ermöglichen?

Sport hat wichtige soziale, integrative und gesundheitliche Funktionen. Daher bestehen an der Ausübung von Sport nicht nur private, sondern – insbesondere an der Ausübung von Breiten-, Kinder- und Jugendsport – auch öffentliche Interessen. Der Breiten- und Freizeitsport muss weiterhin seinen Platz in unseren Städten und Gemeinden haben. Gute Sportangebote gehören in die Mitte der Gesellschaft. Hierfür bedarf es einer attraktiven Sportstätteninfrastruktur. Bund und Länder unterstützen mit dem im Jahr 2020 neu aufgelegten „Investitions-pakt Sportstätten“ (Goldener Plan) Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung von Sportstätten unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes. Der „Investitions-pakt Sportstätten“ zielt auf die Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen, die Förderung der Gesundheit und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Die Bundesregierung erachtet die Änderung der Ruhezeitenregelung, die im Rahmen der Novelle der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 1. Juni 2017 (18. BImSchV) (BGBl. I S. 1468) zugunsten aller Nutzer insbesondere von wohnungsnahen Sportanlagen erfolgt ist, für ausreichend und auch zielführender als eine Privilegierung von Lärm durch bestimmte Nutzergruppen. Die mit der Novelle der 18. BImSchV im Jahr 2017 angestrebte weitere Absicherung wohnungsnaher Sportanlagen dient nicht zuletzt den Belangen von Kindern, da diese Nutzergruppe in besonderer Weise auf Sportstätten in der Nähe zur Wohnung angewiesen ist.

3. Hält es die Bundesregierung für Kinder und Jugendliche für vertretbar, auf entferntere Sportstätten ausweichen zu müssen, weil bei Sportstätten das Ruhebedürfnis von Anwohnern schwerer wiegt als bei normalen (Ball-)Spielplätzen und Kindertageseinrichtungen, sodass einige Kinder aufgrund von Überfüllung bzw. Überbelegung von näher gelegenen Sportanlagen ausweichen müssen?
  - a) Wenn ja, wie lässt sich diese Position mit dem Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ in Einklang bringen, wenn dessen Ziel die Schaffung eines Klimas ist, in dem ein gesundes Bewegungsverhalten für jeden Einzelnen mittels gesundheitsfördernder Strukturen möglich sein soll (bitte begründen)?

- b) Wenn nein, warum hat die Bundesregierung bisher, und insbesondere im Rahmen der Gesetzesänderung 2017, nicht die Maßgabe des Aktionsplans „IN FORM“, nach dem notwendige Rahmenbedingungen bei allen gesetzlichen Vorhaben von Bund und Ländern berücksichtigt werden sollen, wenn das Ziel des Plans ist, Menschen an sportliche Aktivitäten heranzuführen und den Zugang zu Vereinen zu erleichtern (bitte begründen)?

Der Gesetz- und Verordnungsgeber muss neben den Möglichkeiten zur Sportausübung einen angemessenen Lärmschutz für die Nachbarn von Sportanlagen sicherstellen. Dies erfordert einen Interessensausgleich zwischen Sport und der Nachbarschaft, den die Bundesregierung mit der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) geschaffen hat. Im Jahr 2017 wurde diese Verordnung aufgrund der vorliegenden Erfahrungen überarbeitet, um den Interessensausgleich präziser auszugestalten. Im Ergebnis wurden damit verschiedene Hemmnisse für die Ausübung von Sport in verdichteten Bereichen zielgerichtet beseitigt.

Die bisher vorliegenden Erfahrungen mit der geänderten 18. BImSchV zeigen, dass seither Beispiele für eine Verdrängung von Sportanlagen aus wohnungsnahen Lagen – aufgrund von Geräuschen durch Kinder – der Bundesregierung nicht bekannt sind und von Seiten der Länder oder Sportverbände auch nicht vorgebracht wurden. Auch eine Verdrängung von Kindern von näher gelegenen Sportanlagen oder Einschränkungen von Trainingszeiten oder Spielen von Kindermannschaften oder Kindern im Vereinssport aus Lärmschutzgründen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Vielmehr wurde durch die Änderungen der 18. BImSchV ein enges Nebeneinander von Sport und Wohnnutzung erleichtert. Dies umfasst auch Training und Spielbetrieb von Kindermannschaften.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird ergänzend hingewiesen.

4. Plant die Bundesregierung, das von DOSB, DFB und DStGB geforderte „Kinderlärmprivileg“ auch auf den bei sportlicher Betätigung von Kindern und Jugendlichen entstehenden Lärm auf Sportanlagen auszuweiten?
- a) Wenn ja, wann will die Bundesregierung diese Änderung umsetzen (bitte begründen)?
- b) Wenn ja, wie will sie diese Änderung konkret ausgestalten (bitte begründen)?
- c) Wenn ja, warum hat die Bundesregierung seit der Stellungnahme der Verbände 2016 bis heute nichts in der Sache getan (bitte begründen)?
- d) Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?
- e) Wenn nein, sieht die Bundesregierung einen rechtfertigenden qualitativen Unterschied für die nach Ansicht der Fragesteller bestehende Ungleichbehandlung zwischen „normalem“ Kinderlärm, der nicht als schädliche Umwelteinwirkung betrachtet wird nach § 22 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), und Geräuschen von Kindern und Jugendlichen auf Sportstätten (bitte begründen)?
- f) Wenn nein, sieht die Bundesregierung es – unabhängig von eventuellen Kinderlärmunterschieden – als sinnvoll an, sportaktive Kinder, angesichts der bereits in jungen Jahren enormen gesundheitlichen Bedeutung des Sports, in der Behandlung nach dem Lärmschutzrecht zu diskriminieren (bitte begründen)?

Die unterschiedliche Behandlung von Kinderspielplätzen und Sportanlagen ist aus Lärmschutzsicht gut begründet, weil tatsächliche Unterscheidungsmerkmale und deutlich unterschiedliche Geräuschcharakteristiken vorliegen. Bei der

Regelung der Privilegierung von Kinderlärm im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber die Privilegierung der von Kindern ausgehenden Geräusche bewusst auf Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätze begrenzt. Insbesondere durch die Begriffe „Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen“ in § 22 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sollten nur kleinräumige Einrichtungen mit einem beschränkten Lärmpotential erfasst werden. Demgegenüber weisen Sportanlagen wegen ihrer Größe und Auslegung sowie ihrer vielfältigen Nutzergruppen und ihrer im Vergleich längeren Nutzungszeiten ein deutlich höheres Geräuschpotential auf, das auch bei der Nutzung durch Kinder immanent ist.

Die 18. BImSchV enthält in § 5 Absatz 3 eine Regelung zur Privilegierung des Schulsports auch von Kindern: Für diese Nutzung von Sportanlagen sollen keine Betriebszeiteinschränkungen festgelegt werden. Bei einer darüberhinausgehenden, pauschalen Ausklammerung aller Geräusche, die beim gesamten Training und Wettkampfbetrieb von Kindermannschaften auftreten, wäre jedoch kein angemessener Lärmschutz der Nachbarn mehr gewährleistet. Die Abwehrrechte der Nachbarn wären eingeschränkt, was auch verfassungsrechtlich bedenklich sein kann.

Eine Regelung zur Privilegierung von Kinderlärm auf Sportanlagen im Sinne der Fragestellung wäre zudem nicht praktikabel. Sie würde zu Abgrenzungsfragen und Vollzugsschwierigkeiten bei der Unterscheidung von Kindern und Jugendlichen führen und berücksichtigt nicht, dass Sportanlagen häufig durch gemischte Mannschaften aus Kindern und Jugendlichen genutzt werden und dass auf großen Sportanlagen oft zeitgleich Sport von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen stattfindet.

Neben den Interessen des Sports muss der Gesetz- und Ordnungsgeber einen angemessenen Lärmschutz für die Nachbarn von Sportanlagen sicherstellen und damit auch die erforderliche Akzeptanz im Sinne eines guten Miteinanders gewährleisten. Nach den vorliegenden Erkenntnissen aus der Praxis wird durch die differenzierten und abgestuften Regelungen der 18. BImSchV ein angemessener Schutz vor anlagenbezogenen Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen und ein angemessener Interessenausgleich gewährleistet. Zugleich lassen sich auf der Grundlage der Verordnung sachgerechte Lösungen finden, ohne dass Trainingszeiten und Spiele von Kindergruppen und Kindermannschaften eingeschränkt werden müssten.

Die Änderungen der 18. BImSchV aus dem Jahr 2017 werden im Rahmen der Ressortforschung des Bundesumweltministeriums evaluiert. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2022 veröffentlicht werden. In die Evaluierung werden auch Vollzugserfahrungen der Kommunen und Verbände berücksichtigt werden. Erst nach der Evaluierung kann zielgerichtet über die Erfahrungen mit der Novelle der Verordnung aus dem Jahr 2017 und über Optionen für mögliche Weiterentwicklungen der Lärmschutzregelungen für Sportanlagen im Sinne des angesprochenen Interessenausgleichs diskutiert werden.

5. Hat die Bundesregierung eine Position zu dem Umstand, dass die mangelnde „Kinderlärmprivilegierung“ im Sport – laut der o. g. Ausschussdrucksache 18(16)510 – dazu führt, dass bei Schulsport auf dem Sportplatz, durch Verkürzung der Beurteilungs- und Mitteilungszeiträume gemäß Sportstättenlärmschutzverordnung (SALVO), die Sportaktivität von Kindern im Vereinssport eingeschränkt werden muss, um das Überschreiten der kalkulatorischen Geräuschrichtwerte der SALVO zu verhindern?
  - a) Plant die Bundesregierung, sich des Themas anzunehmen und weitere Untersuchungen bzw. Gutachten in Auftrag zu geben (bitte begründen)?

- b) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um diese Negativeffekte zu vermeiden, bzw. warum entscheidet sie sich, ggf. keine Maßnahmen zu ergreifen (bitte begründen)?
- c) Wie steht die Bundesregierung zu dem Ansatz, das existierende Kinderlärmprivileg auch auf Sportanlagen zu übertragen und in die SALVO zu integrieren (bitte begründen)?

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung legt fest, dass Geräuschemissionen des Schulsports und dessen tatsächliche Nutzungszeiten nicht in die Berechnung des Beurteilungspegels eingehen. Damit werden die vom Schulsport ausgehenden Geräusche und deren Dauer bei der Frage, ob die Nachbarschaft zu starken Lärmbelastungen ausgesetzt ist, vollständig ausgeklammert. Würden darüber hinaus die Schulsportzeiten bei den Mittelungszeiträumen für die anderen Nutzungen der Sportanlage ausdrücklich als Zeiten ohne Geräuschemissionen in Anrechnung gebracht, bestehen erhebliche Zweifel, ob hierdurch noch ein fairerer und angemessener Interessenausgleich zwischen Sport und Nachbarschaft erreicht würde. Denn eine erhöhte Geräuschbelastung in den anderen Nutzungszeiten einer Sportanlage kann durch Bildung eines Mittelungspegels nicht mit der – unzutreffenden – Annahme gerechtfertigt werden, dass in den Zeiten des Schulsports Ruhe geherrscht hätte. Die genannten Regelungen zur Privilegierung des Schulsports in der 18. BImSchV werden daher als sachgerecht bewertet.

Die in der Frage dargestellten Auswirkungen der Regelungen zum Schulsport in der 18. BImSchV auf die Nutzung von Sportanlagen für Training und Wettkampfbetrieb im Vereinssport von Kindern sind der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

- 6. Hat die Bundesregierung den Vorschlag aus dem Abgeordnetenhaus Berlin mit den Ländern oder dem Land Berlin diskutiert?
  - a) Wenn ja, welche Stellungnahmen und Positionen wurden hierbei miteinander ausgetauscht (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
  - b) Wenn ja, welche Mehrheiten existierten für die Anwendung des Kinderlärmprivilegs auf Sportanlagen?
  - c) Wenn nein, wurde das Thema in anderen Kontexten mit den Bundesländern diskutiert, und welche Stellungnahmen und Positionen wurden hierbei miteinander ausgetauscht (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung ist der in der Frage angesprochene Antrag des Abgeordnetenhauses Berlin bekannt. Die Bundesregierung tauscht sich mit den Ländern auf unterschiedlichen Ebenen fortlaufend aus, auch zu den Fragen der Kinderlärmprivilegierung und der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*